

HAUPTVERSAMMLUNG 2012

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung 2012 der Wacker Chemie AG



BEGRÜSSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

WACKER hat im Jahr 2011 erneut ein autes Geschäftsergebnis erzielt, auch wenn wir uns zu Beginn des Jahres noch mehr vorgenommen hatten. Nach einem sehr guten Jahresauftakt sah es bis zum Ende des dritten Quartals trotz hoher Energie- und Rohstoffkosten so aus, als wenn wir unser bisher erfolgreichstes Jahr 2010 nochmals übertreffen könnten. Die Turbulenzen auf dem Photovoltaikmarkt in den letzten drei Monaten des Jahres haben unsere bis dahin hervorragende Umsatz- und Ergebnisentwicklung deutlich gebremst. Dazu kam eine schwächere Nachfrage in unserem Halbleitergeschäft.

Unter dem Strich haben wir den Konzernumsatz auf knapp fünf Milliarden Euro gesteigert und ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen von 1,1 Milliarden Euro erreicht. Das Jahresergebnis des WACKER-Konzerns lag bei 356 Millionen Euro und entspricht einer Nachsteuerrendite von über sieben Prozent.

Wie sich das Geschäft von WACKER im Jahr 2011 im Einzelnen entwickelt hat und mit welchen Strategien und Maßnahmen wir im laufenden Jahr das Wachstum des Konzerns weiter vorantreiben, möchten wir Ihnen gerne persönlich erläutern.

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 16. Mai 2012, um 10:00 Uhr, im Internationalen Congress Center München (ICM) auf dem Messegelände München-Riem, Am Messesee 6, 81829 München.

Mit freundlichen Grüßen Wacker Chemie AG

Dr. Peter-Alexander Wacker Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Rudolf Staudigl Vorsitzender des Vorstands

P. S.: Alle Informationen zur Hauptversammlung können im Internet unter **www.wacker.com/hauptversammlung** eingesehen und angefordert werden.

TAGESORDNUNG

zur Hauptversammlung der Wacker Chemie AG am Mittwoch, den 16. Mai 2012, in München

- Vorlage des festgestellten
 Jahresabschlusses zum
 31.12.2011, des gebilligten
 Konzernabschlusses zum
 31.12.2011 und des zusammengefassten Lageberichts
 für das Geschäftsjahr 2011
 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 und des erläuternden Berichts des Vorstands
 zu den Angaben nach §§ 289
 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von 978.713.954,93 € wie folgt zu verwenden:

1.) Verteilung an die Aktionäre 109.291.562,60 €

Dies entspricht angesichts der Einteilung des Grundkapitals von 260.763.000,00 € in 52.152.600 Stückaktien unter Berücksichtigung der von der Gesellschaft gehaltenen 2.474.617 eigenen Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen, der Zahlung einer Dividende von 2,20 € je dividendenberechtigter Aktie.

- 2.) Einstellung in Gewinnrücklagen 230.000.000,00 €
- 3.) Gewinnvortrag auf neue Rechnung 639.422.392,33 €
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Wacker Chemie AG für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das am 31.12.2012 endende Geschäftsiahr zu wählen. Dies umfasst auch die Bestellung zum Abschlussprüfer für den Fall der Durchführung einer prüferischen Durchsicht des im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts gemäß § 37 w bzw. § 37 y WpHG zu erstellenden verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts.

ZUGÄNGLICH GEMACHTE UNTERLAGEN

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den im Folgenden beschriebenen Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wacker.com/hauptversammlung zur Verfügung.

Als besonderer Service werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

Auch in der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen ausliegen.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 52.152.600 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 2.474.617 eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse spätestens am 09. Mai 2012, 24:00 Uhr. zugehen:

Wacker Chemie AG

c/o Deutsche Bank AG Securities Production General Meetings Postfach 20 01 07 60605 Frankfurt am Main E-Mail: wp.hv@xchanging.com Fax: +49 69 12012-86045

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (25. April 2012, 0:00 Uhr) beziehen ("Nachweisstichtag") und der Gesellschaft unter o. g. Adresse spätestens am 09. Mai 2012, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Aktionäre erhalten nach Eingang der Anmeldung und der Bescheinigung über den Anteilsbesitz von der obengenannten Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen in der Regel durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Wir bitten um Verständnis, dass für jedes Aktiendepot grundsätzlich nur bis zu zwei Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt werden.

Bedeutung des Nachweisstichtags ("Record Date")

Der Nachweisstichtag ("Record Date") ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung, Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Personen, die am Record Date noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär der Gesellschaft werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien

an der Hauptversammlung nur teilnahme- und stimmberechtigt. wenn der Gesellschaft form- und fristgerecht eine Anmeldung nebst Aktienbesitznachweis des bisherigen Aktionärs zugeht und dieser den neuen Aktionär bevollmächtigt oder zur Rechtsausübung ermächtigt. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung und Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär wie zuvor beschrieben fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung der Textform. Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen: hauptversammlung@wacker.com

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gilt das Erfordernis der Textform nach § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 14 Abs. 3 der Satzung nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelung in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat zwei Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Aktionäre, die diesen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu das Vollmachtsformular für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwenden, das mit der Eintrittskarte verbunden ist.

Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind bis spätestens 14. Mai 2012, 24:00 Uhr (Eingang), an die in diesem Abschnitt obengenannte E-Mail-Adresse oder an folgende Adresse zu übersenden:

Wacker Chemie AG

c/o Computershare HV-Services AG Prannerstraße 8 80333 München Fax: +49 89 30903-74675

Weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wacker.com/hauptversammlung eingesehen werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 € am Grundkapital erreichen, dies entspricht 100.000 nennwertlosen Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet und der Gesellschaft bis spätestens 15. April 2012, 24:00 Uhr, zugegangen sein. Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

Wacker Chemie AG

Investor Relations Hanns-Seidel-Platz 4 81737 München

Die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Die Gesellschaft wird dabei hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für das Erreichen dieser Mindesthaltedauer zugunsten etwaiger Antragsteller auf den Tag

der Hauptversammlung abstellen und einen auf die Inhaberschaft seit dem 16. Februar 2012 ausgestellten Nachweis als ausreichend behandeln.

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www. wacker.com/hauptversammlung bekannt und zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Wahlvorschläge von Aktionären sowie Gegenanträge, die bis spätestens 01. Mai 2012, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Adresse www.wacker.com/

hauptversammlung im Internet zugänglich gemacht:

Wacker Chemie AG

Investor Relations Hanns-Seidel-Platz 4 81737 München Fax: +49 89 6279-2910 E-Mail: hauptversammlung@ wacker.com

Gegenanträge müssen nur veröffentlicht werden, wenn sie begründet sind. Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder später eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht

Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlusstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlusstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www. wacker.com/hauptversammlung dargestellt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Mündliche Gegenanträge in der Hauptversammlung können auch ohne vorherige fristgerechte Übermittlung gestellt werden.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen

in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft. einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Fra-

ge- und Rederecht der Aktionäre

zeitlich angemessen beschrän-

ken. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.wacker.com/haupt-versammlung dargestellt.

Anfragen

Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir an die von uns eingerichtete Investor Relations Hotline zu richten:

Tel.: +49 89 6279-1444 Fax: +49 89 6279-2910 E-Mail: hauptversammlung@ wacker.com

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 29. März 2012 veröffentlicht.

München, im März 2012

Wacker Chemie AG Der Vorstand

Wacker Chemie AG
Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Peter-Alexander Wacker
Vorstand:
Dr. Rudolf Staudigl
(Vorsitzender)
Dr. Joachim Rauhut
Dr. Wilhelm Sittenthaler
Auguste Willems
Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 159705

SO FINDEN SIE UNS

Veranstaltungsort:

ICM – Internationales Congress Center München Am Messesee 6, Messegelände 81829 München Einlass: ab 8:30 Uhr

Beginn: 10:00 Uhr

Mit dem Auto:

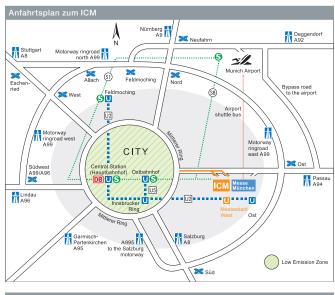
Die Neue Messe München/ das ICM liegt direkt an der A94 und ist über die Ausfahrten Feldkirchen-West (Ausfahrt Nr. 6) bzw. München-Riem (Ausfahrt Nr. 5) zu erreichen.

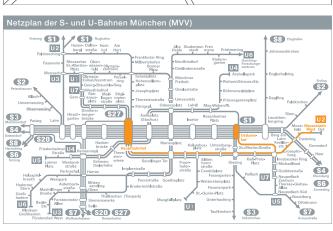
Parken:

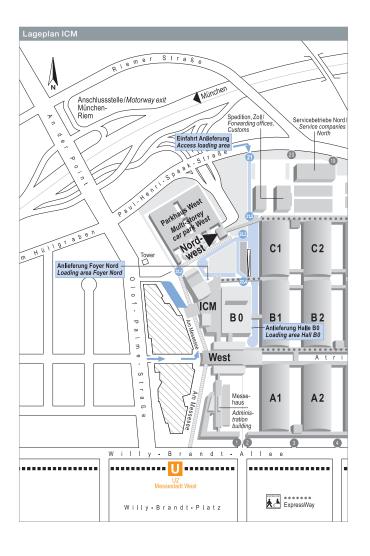
Im Parkhaus West des ICM können Sie kostenfrei parken (siehe Lageplan ICM übernächste Seite). Bitte zeigen Sie hierzu Ihr Parkhausticket an der Zentralen Information vor. Sie erhalten dann ein kostenloses Ausfahrticket.

Mit öffentl. Verkehrsmitteln (MVV):

Am Tag der Hauptversammlung sind für Sie die Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in München (MVV-Gesamtnetz) kostenfrei. Hierzu führen Sie bitte das Anschreiben, das Sie mit der Eintrittskarte erhalten haben, bei sich. Die U-Bahnlinie U2 fährt ab 5:30 Uhr direkt zur Neuen Messe München/ICM, Haltestelle Messestadt West. Nähere Informationen siehe unter: www.icm-muenchen.de/de/Home/cn/Anreise









Wacker Chemie AG

Hauptversammlung Postfach 83 10 57 81710 München Hotline: +49 89 6279-1444 hauptversammlung@wacker.com

www.wacker.com/nauptversammlung